



## Hausverkaufsvertrag De Haust/Dehaust (Cassell, 1711)

**Notariell und durch Zeugen beglaubigter Hausverkaufsvertrag zwischen Ludwig De Haust, Kasseler Bürger und Kaufmann, samt seiner Ehefrau Susanne Dehaust, und den Eheleuten Johann Andreas und Anna Gerdrauth Webeling. Autograph mit sechs Siegeln, 5 Seiten (Cassell, 28. Juli 1711).**

### Transkription (jd)

\*\*\*\*\*

[1]

Ich Ludwig Dehaust Bürger und Kauffmann alhier zu Cassell, und Ich Susanna gebohrne Martin, dessen Ehefrau, Thun Hiermit und in Kraft dieses Brüfes für Uns und unsrer Erben, auch sonsten gegen jedermänniglich Kund und öffentlich beken=nen, Daß Wir mit wohlbedachtem Muth, undt zeitlichem Rath, auch umb unsers beßern Nutzens willen, eines rechtmäßig=, aufrichtig=, beständigen und unwiederrüflichen Erb= und HausKaufd wir der in Rechten am Kräft= undt beständigsten seyn kan[n], oder mag, Hiermit und in Krafft dieses Verkauften, unsere Neben Behaußung sambt zubehör, in der Ober=Entengassen zwischen uns selbstn und dem Kanngießer Meister Johan und Berge[r]n [?] gelegen, nebst dem hinter selbiger gelegenem Höfgen, auch allem dem so darinnen Erdt= niedt= und nagel fest ist: Ahn Herrn Johann Andreas Webeling, Hof=drechlern hierselbst, Frau Anna Gerdrauth deßen Ehefrau und

[2]

Undt ihre beyderseitige Erben. Undt ist dieser Kauf und Verkauf geschehen, vor und umb Sieben Hundert und Fünf= tzig Rthaler, jeden Rthaler zu 32. alb in 12 flr. Nieder Hessischer wehrung gerechnet, Welche Haußkaufgelder, umb die Käufer Herr Webeling und dessen Ehefrau, gegen übergabe dieses Briefes, an guten gangbahren Sorten baar in einer Summa zu unsern Händen geliefert und bezahlet haben; Derowegen Wir die Käufer und dero Erben, solcher der Sieben Hundert und fünfzig Rthaler Hauß Kaufgelder halber, auf beständigste Maaß und weiße, wir solches in rechte am Kauf [Kräft?] und beständigste geschehen soll, kann[n] oder mag, hiermit quit, ledig undt loßsagen, undt für uns und unsre Erben, der außflüchte des nicht bezahlten geldes= kräftigst Verzeihen und begeben. Setzen demnach die Käufer undt dero Erben, Kraft dieses in würcke= und wesentlichen Besitz, auch Nutz undt ge brauchung



BFHG

# Bibliothek für Hugenottengeschichte

Bibliothèque de l'Histoire des Huguenots  
Library of Huguenot History



1517 1559 1572 1598

1685

1787 1789

1948

2008

*Wir verbinden Vergangenheit und Gegenwart.*

## [3]

brauchung der ihnen Erblich Verkauften  
Behaußung und zubehör, Uns und  
unsrer Erben aber gantzlichen darauß  
also und derogestalt, daß Sie mit  
derselben von Dato an, alß mit  
andren ihren Erb eigenthumblichen  
güthern, eigenes gefallens zu schalten  
und zu walten Vollkommenen  
fug, gewalt und Macht haben sollen  
und mögen. Undt Verpflichten  
uns zugleich für Uns und Unsrer  
Mitbeschriebene, die Käufer und  
dero Mitbeschriebene, dieser Ihrer  
Erblich Verkauften Behaußung  
und zubehörung halber, gegen alle  
ansprache und schulden, so wohl in= alß  
außerhalb Rechtsens und Gerichts zu  
vertreten, undt bey Verpfändung  
unserer bereitesten Haab und güther,  
so Viel deren hierzu Vonnöthen,  
jederzeit

## [4]

jederzeit und so oft es die notthurft  
erfordert, Ihnen Rechtliche Eviction  
und Wehrschaft zu leisten, undt  
Sie allenthalben schadtloß zu  
halten: Wogegen Uns  
und Unsrer Erben, nicht schützen  
noch schirmen sollen, einige in  
denen Rechten uns zu guth gerei=  
chende Wohlthaten, Wie die albereits  
seindt, oder künftig noch erdacht wer=  
den möchten, Insonderheit alß  
ob einiger Betrug, hinterlistige über=  
redung oder Verletzung hierbey Vorgangen  
und daß alles nicht wie Vorstehet  
so abgehandelt worden, auch daß  
ein allgemeiner Verzicht nicht gelte,  
wann nicht eine besondrer erzehlung  
derer außflüchte Vorher gangen, alß  
deren Wir von unterbenahmbten  
Kayerlichem Notario, nach deutlicher

## [5]

Vorlesung in mehreren certioriert  
und verständiget worden, Treulich  
und sonder einige gefehrde.  
Dessen zu wahrer Urkunt, haben Wir  
Eingangsbenahmbte Eheleute und Venditores,  
diesen Kauf= und Wehrschaftsbrief, nicht  
allein eigenhändig unterschrieben und besiegelt,  
sondern auch besagte[r] Kayserl. Notarium und  
nachbeschriebene Zeugen, requiriret und er=  
bethen, solchen mit ihren unterschritten und  
besiegelungen zubekräftigen. So geschehen  
zu Cassel am 28.t. Julij, anno Ein  
Tausendt Siebenhundert und Elf.

Ludwig De Haust    Susanne dehaust  
   née Martin  
P. Banner [-z ?] als Zeuge    Regnerus Chuno<sup>1</sup>  
   alß hierzu erbetener Zeuge.  
Friederich Otto Engelhard alß hierzu erbethener  
Zeuge  
Johann Conradt Mark als Zeuge,  
Johann Georg Frigge,  
Notarius Imperialis  
Assessor ut supra.

<sup>1</sup> Geheimer Kanzleiregistrator zu Kassel.